Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 19/2016 Veröffentlicht am: 15.03.2016

Satzung der Studienberatung an der Philipps-Universität Marburg

Präambel

- § 1 Beratungsträger
- § 2 Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS)
- § 3 Studienberatung an den Fachbereichen und Konferenz Studienberatung
- § 4 Kommission Studienberatung
- § 5 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Präambel

Gemäß § 14 Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 10.12.2015 (HHG) ist die Studienberatung Aufgabe der Hochschule. Sie unterrichtet insbesondere Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums; sie soll Studierende persönlich beraten und dabei die unterschiedliche Situation von Frauen und Männern an Hochschulen berücksichtigen (allgemeine Studienberatung). Die Studienberatung unterstützt die Studierenden durch eine studienbegleitende fachliche Beratung; sie soll Wege und Möglichkeiten aufzeigen, wie das gewählte Studium sachgerecht durchgeführt und ohne Zeitverlust abgeschlossen werden kann oder welche Alternativen (Studienfachberatung). Zugleich wirkt die Studienberatung darauf hin, die Entwicklung der Studierenden zu eigenständigen, kritisch denkenden und reflektierenden Menschen zu fördern und sie zur gesellschaftlichen Teilhabe zu ermutigen.

§ 1 Beratungsträger

- (1) Die Studienberatung an der Philipps-Universität ist zentral und dezentral organisiert. Die zentrale und dezentrale Studienberatung arbeiten zusammen.
 - 1. Die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) mit dem Career Center führt die allgemeine Studienberatung sowie die Beratung zur Berufsorientierung durch.
 - 2. Die Fachbereiche beauftragen einen oder mehrere Studienfachberater/innen für ihre Studienangebote. Diese entwickeln gemeinsam mit der ZAS in der Konferenz Studienberatung (vgl. § 3, Abs. 4) das Marburger Beratungskonzept weiter.
 - 3. Die studentische Studienberatung wird von den jeweiligen Fachschaften angeboten.
 - 4. Professorinnen und Professoren haben die Aufgabe, Mentorin oder Mentor zu sein und sich an der Studienfachberatung zu beteiligen (§ 61, Abs. 1, Ziffer 5, HHG).

- 5. Das Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) ist zuständig für die allgemeine Studienberatung der Lehramtsstudierenden (§ 48, Abs. 2, Ziffer 3, HHG)
- 6. Das für Internationale Angelegenheiten zuständige Dezernat ist Ansprechpartner für ausländische Studieninteressierte und Studierende sowie Studierende, die sich für ein Studium im Ausland interessieren.
- 7. Die Servicestelle für behinderte Studierende (SBS) ist Ansprechpartner für behinderte und chronisch kranke Studieninteressierte und Studierende.
- (2) Die Universität arbeitet bei der Studienberatung, insbesondere der studienvorbereitenden Beratung von Schülerinnen und Schülern sowie ausländischen Studierenden, mit den Trägern der Bildungs- und Berufsberatung sowie dem Studienkolleg zusammen.

§ 2 Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS)

- (1) Die ZAS mit dem Career Center der Philipps-Universität führt die allgemeine Studienberatung sowie die Beratung zur beruflichen Orientierung durch.
- (2) Die ZAS ist zuständig für Serviceleistungen in der allgemeinen Studienberatung. Sie arbeitet als Clearingstelle und berät in fächer- und fachbereichsübergreifenden Fragen. Sie hat die Aufgabe, die Beratung in den Fachbereichen zu fördern und zu unterstützen. Sie kann Studierende aus dem In- und Ausland an andere Beratungsstellen weiter verweisen (z.B. auch an die Beratungsstellen des Studentenwerks).
- (3) In Zusammenarbeit mit den dezentralen und zentralen Beratungsträgern der Philipps-Universität berät und informiert die ZAS persönlich, telefonisch und elektronisch. Zielgruppen sind:
 - Schülerinnen und Schüler
 - andere Studieninteressierte (z.B. Berufstätige mit Studienabsicht, ausländische Studierende),
 - Studierende in allen Studienphasen,
 - Studienabsolventinnen und -absolventen,
 - Behinderte und chronisch kranke Studierende und Studieninteressierte (in Zusammenarbeit mit der SBS).
- (4) In Zusammenarbeit mit den Fachbereichen und Einrichtungen der Philipps-Universität ist die ZAS insbesondere zuständig für
 - 1. Einzel- und Gruppenberatung in den Bereichen
 - Studienorientierung,
 - Studienvorbereitung,
 - · Studieneinstieg,
 - Studienverlauf,
 - · Prüfungsberatung,
 - · Studienabschlussplanung,
 - Berufsorientierung und Bewerbung (Career Center),
 - Schwierigkeiten und Krisen im Studium;
 - 2. die telefonische Erstinformation zu Fragen rund um das Studium (studifon);
 - 3. die Entwicklung der zentralen Webseiten im Bereich Studium und Career Center;
 - 4. die Optimierung der studiengangbezogenen Informationsmaterialien und Webseiten;

5. die Geschäftsführung der Kommission Studienberatung, in der universitätsweite Standards zur Studienberatung entwickelt werden (vgl. § 3, Abs. 5 und § 4).

§ 3 Studienberatung an den Fachbereichen und Konferenz Studienberatung

- (1) Der Schwerpunkt der studienbegleitenden fachlichen Beratung liegt am Fachbereich. Beratungsträger der Fachbereiche sind alle Professor/inn/en sowie die mit Beratungsaufgaben betrauten wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen. Die Gesamtverantwortung liegt bei der jeweiligen Studiendekanin/ bei dem jeweiligen Studiendekan. Die studentischen Berater/innen sollen mit den Beratungsträgern der Fachbereiche zusammenwirken.
- (2) Zu den Aufgaben der Studienfachberatung gehören neben der mündlichen, schriftlichen und elektronischen Vermittlung von Informationen über alle fachbezogenen Studienangebote für Studierende und Lehrende:
 - die Mitwirkung in der Studieneinführung (Orientierungseinheit);
 - die Erläuterungen von Zielen, Inhalten und Aufbau der angebotenen Studiengänge sowie Informationen über Möglichkeiten der Studien- und Studienplangestaltung, Modulwahl, Schwerpunktsetzung, Fächerkombinationen, Auslandsstudium und Praxisorientierung;
 - die Erläuterung von Studien- und Prüfungsordnungen;
 - die individuelle Beratung bei der Studienfachwahl, beim Studienort- und Fachwechsel, beim Umgang mit Ämtern sowie bei persönlichen Studienkrisen und Prüfungsproblemen;
 - die Erörterung beruflicher Perspektiven
 - Gruppenangebote für Studieninteressierte und zur Berufsvorbereitung/Berufswahl.
- (3) Studienberatung an den Fachbereichen bzw. die Studienfachberatung kann durch Mentor/innentätigkeit der Professor/innen erweitert werden (§ 61 Abs. 1 Ziffer 5 HHG). Das Dekanat des Fachbereichs regelt die Einzelheiten des Mentorierungsangebots. Inhalte der Mentorierung können zum Beispiel sein:
 - Klärung
 - o der Fach- und Studienmotivation,
 - o der fachlichen Eignung,
 - o der Studienvoraussetzungen mit dem Ziel der Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Studierenden;
 - Vermittlung von Studientechniken, Lerntechniken;
 - Beratung in Studienfragen und Prüfungsvorbereitung;
 - Information über Praktika und Auslandsaufenthalte;
 - Vermittlung von Schlüsselkompetenzen;
 - Beratung bei persönlichen Problemen;
 - Erörterung des Studienerfolgs;
 - Studienplanung und ggf. -änderung.
- (4) Zur Koordination, Organisation und Entwicklung der Beratungsangebote benennt jeder Fachbereich eine/n Fachbereichsbeauftragte/n für Studienberatung. In Fachbereichen mit mehreren Studiengängen können neben dem/der Fachbereichsbeauftragten für Studienberatung weitere Beauftragte der Fachrichtungen benannt werden. Mindestens eine/r von ihnen soll den Fachbereich in der Konferenz Studienberatung vertreten.

(5) Die Konferenz Studienberatung ist das Forum, in dem auf gesamtuniversitärer Ebene Erfahrungen ausgetauscht werden, die im Zusammenhang mit Beratungsfragen stehen. Die Bereiche Geisteswissenschaften, Naturwissenschaften, Medizin, Sozialwissenschaften sowie das Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) benennen je eine/n Sprecher/in, der/die sie in der Kommission Studienberatung vertritt. Die delegierten Sprecher/innen führen die Geschäfte der Konferenz mit Unterstützung der ZAS. Gäste der Konferenz Studienberatung werden nach Sachthemen mit Rederecht eingeladen (insbesondere Vertreter/innen der für Studium und Lehre sowie für Internationale Angelegenheiten zuständigen Dezernate, der Agentur für Arbeit und des Studentenwerkes) (vgl. § 2, Abs. 4, Ziffer 5 und § 4).

§ 4 Kommission Studienberatung

- (1) Es wird eine Kommission Studienberatung gebildet, in der die verschiedenen Träger der zentralen und dezentralen Studienberatung vertreten sind (vgl. § 3 Abs. 5 Satz 2).
- (2) Die Kommission soll die Abstimmung der Arbeit der Beratungsträger und der zuständigen Organe der Philipps-Universität gewährleisten und aufgrund ihrer Fachkenntnisse Empfehlungen erarbeiten, die das zentral-dezentrale Beratungssystem fortentwickeln und den Erfolg der Beratung sicherstellen. Die Kommission hat insbesondere als Aufgaben wahrzunehmen:
 - Empfehlungen von Standards f
 ür alle Ebenen der Studienberatung;
 - Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Studienberatung;
 - Rückmeldung an die mit Studienberatung befassten Fachbereiche und Einrichtungen;
 - Förderung der Kooperation in der Studienberatung;
 - Erörterung konkreter Probleme aus der Studienberatung mit den dafür zuständigen Stellen.
 - Berücksichtigung der Belange von Personen mit besonderem Förderbedarf;
 - Entwicklung von Vorschlägen zur Qualitätssicherung;
 - Vermittlung bei in der Studienberatung auftretenden Konflikten;
 - Planung und Koordination der Weiterbildung von Studienberater/innen.
- (3) Die Kommission setzt sich zusammen aus:
 - vier Sprecher/innen der Fachbereichsbeauftragten für Studienberatung (aus den Bereichen Natur-, Sozial-, Geisteswissenschaften und Medizin),
 - einem/einer Vertreter/in des ZfL,
 - einem/einer Mitarbeiter/in der ZAS,
 - einem/einer Vertreter/in des für Internationale Angelegenheiten zuständigen Dezernats
 - vier Vertreter/innen der studentischen Studienberatung (diese Vertreter/innen sollen von der Fachschaftenkonferenz benannt werden).

Die Mitglieder sollen eine/n Stellvertreter/in haben. Sie werden von den vorstehenden Gruppen benannt und vom Senat bestätigt. Die Mitgliedschaft in der Kommission besteht jeweils zwei Jahre; für die studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederbenennung ist möglich. Die Mitglieder der Kommission wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in, der/die die Kommission nach außen vertritt. Der/die Mitarbeiter/in der Zentralen Allgemeinen Studienberatung (ZAS) übernimmt die Geschäftsführung der Kommission.

(4) Die Kommission berichtet dem Senat regelmäßig.

§ 5 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Werden im Rahmen der Studienberatung bzw. der Betreuung durch Mentorinnen oder Mentoren Daten bekannt bzw. Erkenntnisse mitgeteilt, die dem gesetzlichen Datenschutz unterliegen, werden diese grundsätzlich vertraulich behandelt.
- (2) Die Weitergabe bzw. Auswertung von personenbezogenen Daten ist nur mit Einverständnis der/des Betroffenen möglich.
- (3) Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, werden gelöscht oder vernichtet, sobald sie nicht mehr für den zugrundeliegenden Zweck benötigt werden, spätestens jedoch 1 Jahr nach der Erhebung.

§ 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung der Studienberatung ersetzt die Leitsätze für die Organisation von Studienberatung an der Philipps-Universität.

Marburg, 15.03.2016

gez.

Prof. Dr. Katharina Krause

Präsidentin der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 16.03.2016